

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (2. Statistikbereinigungsgesetz)

A. Zielsetzung

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (1. Statistikbereinigungsgesetz) ist ein erster Schritt in Richtung auf eine wirksame Entlastung von statistischen Auskunftsverpflichtungen erfolgt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird ein weiterer Schritt in Richtung auf eine Vereinfachung und Reduzierung der amtlichen Statistiken getan.

Ferner sollen Hindernisse für eine rasche Durchführung von Befragungen abgebaut werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die Änderung von sechzehn statistischen Gesetzen und einer Verordnung vor.

Bei den vorgesehenen Änderungen von Statistiken handelt es sich um die Streichung einzelner Statistiken sowie statistischer Erhebungsmerkmale, um die Hinausschiebung von Periodizitäten statistischer Befragungen und um die Verringerung des Kreises der Auskunftspflichtigen.

Ferner werden auch solche Änderungen vorgenommen, die lediglich eine Anpassung an veränderte Verhältnisse darstellen.

Außerdem soll durch den generellen Ausschluß der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung sichergestellt werden, daß Erhebungen rasch durchgeführt werden können.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine Kosten. Die Einschränkung einzelner Bundesstatistiken wird zu Kosteneinsparungen führen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (45) — 205 00 — Sta 48/82

Bonn, den 16. Oktober 1982

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (2. Statistikbereinigungsgesetz), den der Bundesrat in seiner 514. Sitzung am 16. Juli 1982 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates ist in der beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (2. Statistikbereinigungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über Umweltstatistiken

Das Gesetz über Umweltstatistiken in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 311) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. der Abfallbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe sowie in Krankenhäusern (§ 4).“
 - bb) Die Nummer 6 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden die Nummern 6 bis 8.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.
2. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Statistik der Abfallbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe sowie in Krankenhäusern“.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Statistik erfaßt alle zwei Jahre bei höchstens 52 000 Betrieben des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes sowie der Krankenhäuser Art, Menge und Beseitigung von Abfällen.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Zahl „70 000“ wird durch die Zahl „52 000“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „alle zwei Jahre, das nächste Mal 1979“ werden durch die Worte „alle vier Jahre“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

5. In § 7 Abs. 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
6. § 8 wird gestrichen.
7. In § 13 Abs. 1 erhält der 2. Halbsatz folgende Fassung:
„Einzelangaben aus den Statistiken nach den §§ 3, 5 und 7 können veröffentlicht werden.“

Artikel 2

Gesetz über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige

Das Gesetz über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige vom 11. November 1960 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1607), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Nummer 4 gestrichen.
2. § 5 wird gestrichen.

Artikel 3

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

Das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe A Ziff. I werden
 - aa) in Nummer 5 das Komma durch ein Semikolon ersetzt,
 - bb) die Nummer 6 sowie
 - cc) die Worte „die Sachverhalte nach den Nummern 1, 2, 4 und 5 werden auch für fachliche Betriebsteile erfaßt;“ gestrichen.

b) Buchstabe A Ziff. II erhält folgende Fassung:

„II. vierteljährlich
den Auftragsbestand;“.

c) In Buchstabe B Ziff. I werden die Worte
„die Sachverhalte nach den Nummern 1, 2 und 4
werden auch für fachliche Betriebsteile erfaßt;“
gestrichen.d) In Buchstabe C werden Ziffer I Nr. 2 und Ziffer II
gestrichen.

Artikel 4

Gesetz über die Lohnstatistik

Das Gesetz über die Lohnstatistik vom 18. Mai 1956 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 4. August 1971 (BGBl. I S. 1217), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „nach Größenklassen der Betriebe sowie“ gestrichen.
2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Statistik ist in halbjährlichen Abständen jeweils für April und Oktober, für die erfaßten Handwerkszweige mit Ausnahme der handwerklichen Betriebe des Hoch-, Tief- und Ingenieurbaus in jährlichen Abständen jeweils für Mai, durchzuführen.“

Artikel 5

Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung

Das Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1978 (BGBl. I S. 1509) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. jährlich allgemein zur Feststellung der betrieblichen Einheiten die Betriebsfläche, die landwirtschaftlich genutzte Fläche, die Waldfläche und der Rechtsgrund des Besitzes; außerdem können für Zwecke der betrieblichen Zuordnung der Flächen die Namen und Anschriften von Betrieben und Personen, die Flächen als Verkäufer, Käufer, Verpächter, Pächter, Betriebswirtschaftler abgegeben bzw. erhalten haben, erfaßt werden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Länder Berlin und Bremen erheben die Merkmale zur Kennzeichnung der Be-

triebe nach Absatz 1 Nr. 1 alle vier Jahre und führen die Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 2 nur alle vier Jahre durch, beginnend 1983.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „alle drei Jahre“ durch die Worte „1984, danach alle vier Jahre“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Gemüseanbauerhebung wird in den Ländern Berlin und Bremen nur in den Jahren mit allgemeiner Erhebung durchgeführt.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „jährlich“ durch die Worte „alle zwei Jahre“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Erhebung wird allgemein durchgeführt, in den Ländern Berlin und Bremen nur alle vier Jahre.“

4. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „die Ernteberichterstattung umfaßt jährlich in den Monaten April bis November“ durch die Worte „die Ernteberichterstattung umfaßt jährlich im Bundesgebiet, außer in den Ländern Berlin und Bremen, in den Monaten April bis November“ ersetzt.

5. In § 15 a Nr. 2 werden nach dem Wort „Inhaber“ die Worte „und die Eigentümer“ eingefügt.

Artikel 6

Viehzählungsgesetz

Das Viehzählungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1980 (BGBl. I S. 817) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „Pferden,“ gestrichen.

b) Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. alle zwei Jahre die Bestände an Pferden.“

2. In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „bei Pferden die Bestände mit mindestens zwei Pferden,“ gestrichen.

Artikel 7

Gesetz über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft

Das Gesetz über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft in der Fassung der

Bekanntmachung vom 1. Juli 1980 (BGBl. I S. 820) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Gesetz über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Land- und Forstwirtschaft“ durch das Wort „Landwirtschaft“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
3. § 3 wird gestrichen.
4. In § 4 wird das Zitat „§§ 1 bis 3“ durch das Zitat „§§ 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 8

Gesetz über eine Holzstatistik

Das Gesetz über eine Holzstatistik vom 30. April 1968 (BGBl. I S. 333) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:
„§ 2
Die Erhebungen erfassen vierteljährlich den Einschlag und die Veräußerung von Rohholz in Erzeugerbetrieben.“
2. § 4 erhält folgende Fassung:
„§ 4
Die Leiter der Betriebe, die Rohholz erzeugen, sind für die Erhebungen nach § 2 auskunftspflichtig.“
3. In § 5 Satz 1 werden die Worte „Nr. 1“ gestrichen.

Artikel 9

Schwerbehindertengesetz

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

- § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummer 3 wird gestrichen.
 - b) Die bisherige Nummer 4 wird die Nummer 3.

Artikel 10

Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe

Das Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-3, veröf-

fentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294), wird wie geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. ab 1982 alle vier Jahre der Bestand an Heimen und sonstigen baulichen Einrichtungen, aufgegliedert nach Einrichtungsarten, Trägergruppen und verfügbaren Plätzen;“.
 - b) Die Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. alle vier Jahre, beginnend 1982, die im Bereich der Jugendarbeit durchgeführten und mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahmen der Jugendbildung, der Jugendberufshilfe, der internationalen Jugendarbeit und der Mitarbeiterbildung und ihre Teilnehmerzahl, aufgegliedert nach Trägergruppen, nach Dauer der Maßnahme, sowie die entsprechenden Aufwendungen;“.
 - c) Die Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. alle vier Jahre, beginnend 1982, die in der Jugendhilfe tätigen haupt- und nebenberuflichen Personen nach Alter, Geschlecht und Berufsausbildungsabschluß, nach Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung und Arbeitsbereich sowie nach Art des Trägers und Art der Einrichtung.“
2. § 5 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. für die Angaben nach § 4 die Jugendwohlfahrtsbehörden und, sofern in Gemeinden keine Jugendämter eingerichtet sind, die Gemeinden sowie für die Erhebung nach den Nummern 1, 4, 5 und 6 die Träger der freien Jugendhilfe und die privatgewerblichen Träger. Die örtlich zuständigen Jugendämter sind statistische Meldestellen für die Gemeinden ohne eigenes Jugendamt und für die Träger der freien Jugendhilfe sowie die privatgewerblichen Träger.“

Artikel 11

Hochschulstatistikgesetz

Das Hochschulstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1980 (BGBl. I S. 453) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 2, 5 und 6 werden gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

2. § 3 wird wie folgt geändert:
- In den Nummern 1, 2, 3, 5, 6 und 7 werden jeweils die Worte „und 2“ gestrichen.
 - In Nummer 2 wird das Wort „Tutoren“ gestrichen.
 - In Nummer 4 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
 - In den Nummern 6 und 7 wird jeweils die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - Die Nummer 8 erhält folgende Fassung:
„8. Gebäude und Räume der in § 2 Nr. 1 genannten Einrichtungen, soweit sie in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau einbezogen sind.“
 - Die Nummer 9 wird gestrichen.
3. In § 4 Nr. 2 wird das Wort „Zeitpunkt“ durch das Wort „Jahr“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- Die Worte „mit Veränderungsdienst“ werden gestrichen.
 - In Nummer 2 werden die Worte „Ausbildungsverlauf, berufliche Tätigkeit vor der Tätigkeit in der Hochschule,“ gestrichen.
5. In § 7 Nr. 2 werden die Worte „angestrebter Studienort, Berufsziel“ gestrichen.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- Im Eingangssatz werden die Worte „und 2“ gestrichen.
 - In Nummer 1 wird das Wort „Wohnsitze,“ gestrichen.
 - In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ausstattung“ die Worte „im naturwissenschaftlichen Bereich“ eingefügt.
 - In Nummer 3 wird nach dem Wort „Prüfungen“ die Klammer „(einschließlich Promotionen)“ eingefügt.
 - In Nummer 4 werden die Worte „Promotionen und“ gestrichen.
7. In § 9 Abs. 2 werden
- die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt sowie
 - die Worte „und 2“ gestrichen.
8. § 10 wird gestrichen.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Die Erhebungen nach den §§ 6 und 8 Nr. 5 werden alle drei Jahre durchgeführt.“
 - Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
 - In dem neuen Absatz 3 werden
 - die Zahl „6“ sowie
 - die Worte „und 5“ gestrichen.
 - Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Erhebung nach § 5 wird alle sechs Jahre durchgeführt; die Bestandsveränderungen nach den §§ 5 und 8 Nr. 2 werden jährlich erhoben.“
10. In § 12 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Die Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. die Leiter der Verwaltungen der in § 2 Nr. 1 genannten Einrichtungen für die Erhebungen nach § 5 Nr. 4 sowie §§ 6 und 8,“
 - Die Nummer 7 wird gestrichen.
 - In Absatz 3 werden
 - die Worte „§ 2 Nr. 1 bis 4“ durch die Worte „§ 2 Nr. 1 bis 3“ ersetzt sowie
 - der Satz 2 gestrichen.
12. In § 17 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

Artikel 12

Gesetz über die Finanzstatistik

Das Gesetz über die Finanzstatistik in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1980 (BGBl. I S. 673, 782) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Die Nummer 6 wird gestrichen.

- bb) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 6 und 7.
- cc) In der neuen Nummer 6 werden nach dem Wort „Unternehmen“ die Worte „der Bereiche Versorgung und Verkehr“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Zahlen „6“ und „8“ durch die Zahlen „5“ und „7“ ersetzt.
- bb) Die Nummern 2 und 4 werden gestrichen.
- cc) Die bisherigen Nummern 3 und 5 bis 7 werden die Nummern 2 bis 5.
- dd) In der neuen Nummer 3 werden die Worte „und 6“ gestrichen sowie die Zahl „8“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
- ee) In der neuen Nummer 4 werden die Zahlen „6“ und „7“ durch die Zahlen „5“ und „6“ sowie jeweils die Zahl „8“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
- ff) In der neuen Nummer 5 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 wird die Nummer 1 wie folgt geändert:
- a) Der Buchstabe c wird gestrichen.
- b) Der bisherige Buchstabe d wird der Buchstabe c.
- c) In dem neuen Buchstaben c wird die Zahl „8“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
3. § 3 a wird gestrichen.
4. In § 3 b werden die Nummer 1 sowie die Bezeichnung „2.“ gestrichen.
5. In § 4 wird die Verweisung „(§ 2 Abs. 2 Nr. 3)“ durch die Verweisung „(§ 2 Abs. 2 Nr. 2)“ ersetzt.
6. § 5 wird gestrichen.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Verweisung „(§ 2 Abs. 2 Nr. 5)“ wird durch die Verweisung „(§ 2 Abs. 2 Nr. 3)“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 werden jeweils
- aa) die Worte „und 6“ gestrichen sowie
- bb) die Zahl „8“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
- c) In Nummer 2 werden
- aa) die Worte „und 6“ gestrichen sowie
- bb) die Zahl „8“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Verweisung „(§ 2 Abs. 2 Nr. 6)“ wird durch die Verweisung „(§ 2 Abs. 2 Nr. 4)“ ersetzt.
- bb) die Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. den Personalstand der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten juristischen Personen mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen privater Unternehmen, der in § 2 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Einrichtungen und Unternehmen sowie der in § 2 Abs. 1 Nr. 7 bezeichneten Krankenhäuser nach dem Stand vom 30. Juni
- a) in jedem Jahr gegliedert nach den Dienstverhältnissen,
- b) in jedem dritten Jahr zusätzlich gegliedert nach Aufgabenbereichen, Geschlecht, Laufbahngruppen und Einstufungen,
- c) in jedem neunten Jahr zusätzlich gegliedert nach Altersgruppen;“.
- cc) In Nummer 2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
- dd) Die Nummer 3 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden
- aa) die Worte „und 6“ gestrichen sowie
- bb) die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird Satz 1 gestrichen.
9. In § 8 Abs. 1 wird
- a) die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ sowie
- b) die Verweisung „(§ 2 Abs. 2 Nr. 7)“ durch die Verweisung „(§ 2 Abs. 2 Nr. 5)“ ersetzt.

Artikel 13

Gesetz über Steuerstatistiken

Das Gesetz über Steuerstatistiken vom 6. Dezember 1966 (BGBl. I S. 665), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Nummer 7 gestrichen.
2. In § 2 Abs. 1 wird die Nummer 5 gestrichen.
3. In § 3 wird die Nummer 6 gestrichen.

Artikel 14

Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr

Das Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr in der

Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1980 (BGBl. I S. 865) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „jährlich“ durch die Worte „alle zwei Jahre“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 werden in Buchstabe b die Worte „sowie mit“ und Buchstabe c gestrichen.
- c) Es wird folgender Satz angefügt:
„Die Unternehmensstatistik erfaßt jährlich die Anzahl und Länge der betriebenen Linien im Verkehr mit Kraftfahrzeugen nach Verkehrsart und -form.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Buchstabe b wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben b und c.
- b) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Buchstabe b wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben b und c.
- c) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Buchstabe b wird gestrichen.
 - bb) Der bisherige Buchstabe c wird der Buchstabe b.
- d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummer 2 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.
- e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummer 2 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

Artikel 15

Beherbergungsstatistikgesetz

Das Beherbergungsstatistikgesetz vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 953) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:
„1 a. jährliche Erhebungen.“

2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Die jährlichen Erhebungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 a) erfassen in den Gemeinden, für die im Vorjahr mindestens 10 000 Übernachtungen ausgewiesen wurden, Sammelmeldungen über die Anzahl der Ankünfte, Übernachtungen und Fremdenbetten.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Beherbergungsstätten im Sinne der Statistik von § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind Betriebe, die nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dienen, mehr als acht Gäste gleichzeitig vorübergehend zu beherbergen.

(2) Beherbergungsstätten im Sinne der Statistik von § 1 Abs. 2 Nr. 1 a sind die nicht unter Absatz 1 fallenden sonstigen Beherbergungsstätten und Privatquartiere.“

Artikel 16

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik

- 1. Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik vom 29. Mai 1959 (BAnz. Nr. 104 vom 4. Juni 1959), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Statistik nach § 2 Nr. 2 des Gesetzes wird hinsichtlich der Preise für Bauleistungen vierteljährlich durchgeführt.“

- 2. Der auf Nummer 1 beruhende Teil der geänderten Rechtsverordnung kann aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Preisstatistik vom 9. August 1958 (BGBl. I S. 605) durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 17

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke

Das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289) wird wie folgt geändert:

In § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung.“

Artikel 18

Neufassung der betroffenen Gesetze

Der jeweils zuständige Bundesminister kann den Wortlaut eines durch dieses Gesetz geänderten Ge-

setzes in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 19

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 29. November 1979 anlässlich der Verabschiedung des 1. Statistikbereinigungsgesetzes einen Entschließungsantrag (BT-Drucksache 8/3417) angenommen, in dem er auf die Notwendigkeit der Begrenzung amtlicher statistischer Befragungen auf das unumgänglich notwendige Mindestmaß hingewiesen hat.

Es wurde in dieser Entschließung weiter ausgeführt, daß die mit dem 1. Statistikbereinigungsgesetz verfolgten Kürzungen im Programm der amtlichen Statistik ein wichtiger erster Schritt in Richtung auf eine wirksame Entlastung von statistischen Auskunftspflichten sind.

In Anknüpfung an dieses Gesetz wird mit unveränderter Zielsetzung der Entwurf eines 2. Statistikbereinigungsgesetzes vorgelegt, ohne damit den Anspruch auf eine abschließende Regelung erheben zu wollen. Vielmehr muß die in der genannten Entschließung für erforderlich erachtete ständige kritische Überprüfung bestehender und geplanter Statistiken auch weiterhin als eine Daueraufgabe betrachtet werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Nr. 3**

Der Berichtskreis sollte neben der Erfassung der Krankenhäuser entsprechend der Regelung in § 6 des Umweltstatistikgesetzes auf den Bergbau und das Verarbeitende Gewerbe begrenzt werden. Die meisten Abfälle der Bereiche Energie- und Wasserversorgung und Baugewerbe sind von ihrem Schadstoffcharakter (Baugewerbe: insbesondere Bauschutt) weniger interessant, ihre Erfassung erfordert aber einen hohen Erhebungsaufwand.

Die Reduzierung des Berichtskreises bewirkt, daß eine große Zahl von Betrieben aus der Berichtspflicht entlassen werden kann.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Auf die Statistik der Abfall- und Abwasserbeseitigung in der Viehhaltung wird verzichtet, weil die derzeit erzielbaren statistischen Ergebnisse die Belastung der Umwelt durch die gesamte Viehhaltung nicht annähernd zutreffend widerspiegeln. Aber selbst, wenn die Statistik unter Ausnutzung der in § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über Umweltstatistiken enthaltenen Verordnungsermächtigung einen in etwa zuverlässigen Aussagewert erhalten würde, wäre sie entbehrlich: Aus den vorhandenen Statistiken, insbesondere den Bodennutzungserhebungen und den Viehzählungen, in Verbindung mit den be-

kannten Durchschnittsabfall- und Abwassermengen pro Groß- und Kleinvieheinheit kann derzeit ein ausreichender Überblick über die Umweltbelastung durch das Halten von Vieh — bereits grundsätzlich schon auf Gemeindeebene — gewonnen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, Buchstaben b und c und Nr. 6

Notwendige Folgeänderungen

Zu Artikel 1 Nr. 2

Es ist ausreichend, die Statistik der öffentlichen Abfallbeseitigung alle vier Jahre durchzuführen. Die Entwicklungen in diesem Bereich sind nicht so kurzfristig, daß die Belastung der Auskunftspflichtigen mit einer zweijährigen Statistik gerechtfertigt erscheint.

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Der Vorschlag dient einer formellen Bereinigung. Der Berichtskreis des § 6 ist identisch mit dem Berichtskreis nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe. Die Zahl der höchstens zu erfassenden Betriebe sollte daher angeglichen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die Statistik der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe gehört zu den Statistiken, die die Befragten nicht unerheblich belasten. Zur Entlastung der meldenden Stellen, aber auch zur Reduzierung der Arbeiten in den Statistischen Ämtern sollte die Befragungsperiodizität von zwei auf vier Jahre verlängert und der damit verbundene Informationsverlust in Kauf genommen werden, zumal die Erfahrungen der bisherigen Erhebungen gezeigt haben, daß keine wesentlichen Veränderungen der Verbrauchsmengen und Nutzungen zu erkennen sind.

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b

Der Vorschlag dient der formellen Bereinigung. § 6 Abs. 2 sollte gestrichen werden, da er sich auf einen über § 6 Abs. 1 hinausgehenden Tatbestand bezieht. Für die Regelung der Auskunftspflichtigen ist Absatz 3 ausreichend.

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c

Notwendige Folgeänderung

Zu Artikel 1 Nr. 5

Ein vierjähriger Turnus bei der Statistik der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung bei Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung erscheint ausreichend, da bei der im wesentlichen konstanten Entwicklung in den erfaßten Unternehmen ein Informationsverlust in Kauf genommen werden kann.

Zu Artikel 1 Nr. 7

Einzelangaben aus den genannten Statistiken bedürfen keiner Geheimhaltung und sollen deshalb auch veröffentlicht werden können, wofür auch Bedarf besteht. Für Einzelangaben, die veröffentlicht werden können, sind besondere Vorschriften über die Weiterleitung an Behörden und sonstige Stellen nicht mehr nötig.

Zu Artikel 2 Nr. 1

Der Verzicht auf eine besondere Textilfachstatistik war bereits Gegenstand eines Ergänzungsvorschlages des Bundesrates zum 1. Statistikbereinigungsgesetz, der jedoch vom Bundestag abgelehnt wurde.

Im Rahmen der Statistik des Produzierenden Gewerbes fallen für den Bereich der Textilindustrie ausreichende Informationen zur Beurteilung der Entwicklung in diesem Wirtschaftszweig an, so daß eine gesonderte Textilfachstatistik entbehrlich ist.

Zu Artikel 2 Nr. 2

Notwendige Folgeänderung

Zu Artikel 3 Buchstaben a bis c

Das Berichtssystem der Erfassung des Fertigteilbaus geht an der betrieblichen Praxis vorbei. Der Wegfall insbesondere der Produktionsberichterstattung bedeutet für die Auskunftspflichtigen eine große Entlastung; nennenswerter Informationsverlust tritt dagegen nicht ein.

Zu Artikel 3 Buchstabe d

Das Ausbaugewerbe wird in wesentlichem Umfang bereits durch die Unternehmensstatistik nach § 5 Buchstabe A Ziff. I erfaßt. Das Streichen von § 4 Buchstabe C Ziff. I Nr. 2 und Ziff. II bringt daher ohne wesentlichen Informationsverlust eine wünschenswerte Entlastung der Betriebe.

Zu Artikel 4 Nr. 1

Die Worte „nach Größenklassen der Betriebe sowie“ sind zu streichen, weil die Führung der Verdiensterhebung in der Landwirtschaft nach Betriebsgrößenklassen bereits vor vielen Jahren aufgegeben wurde.

Die Änderung dient daher der formellen Bereinigung.

Zu Artikel 4 Nr. 2

Wegen der starken Belastung der meldenden Betriebe ist eine Verlängerung der Periodizität der Verdiensterhebung in Industrie und Handel geboten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Daten für den Zeitraum vor den wichtigsten jährlichen Tarifverhandlungen und für den Zeitraum nach Inkrafttreten der Tarifverträge vorliegen sollten. Das ist mit der Wahl der Monate April und Oktober gewährleistet.

Darüber hinaus erscheint im Bereich des Handwerks eine jährliche Verdiensterhebung ausreichend. Das Interesse an diesen Daten ist nicht so erheblich, daß es die mit dieser Statistik verbundene Belastung der Betriebe durch eine halbjährliche Statistik rechtfertigt.

Aus Gründen einer möglichst gleichmäßigen Belastung der Statistischen Ämter ist dem Mai als Erhebungsmonat der Vorzug zu geben.

Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe a

Von seiten der Beauftragten für den Datenschutz wurde die Erfassung der Namen und Anschriften von Pächtern und Verpächtern beanstandet.

Um die Kontinuität der betrieblichen Einheiten sowie die Vollständigkeit und Aussagefähigkeit der Statistik zu gewährleisten und um in Zweifelsfällen die betriebliche Zuordnung von Flächen klären zu können, müssen die Statistischen Ämter die Namen und Anschriften von Betrieben und Personen, die Flächen als Verkäufer, Verpächter, Pächter, Bewirtschafter abgegeben bzw. erhalten haben, erfassen. Bisher wurde das Erfassungsmerkmal „Rechtsgrund des Besitzes“ als Rechtsgrundlage hierfür angesehen. Eine Ausweitung der Statistik ist durch die neue Regelung nicht gegeben.

Die Auskunftspflicht der Eigentümer (§ 15 a) ist zur Feststellung des Rechtsgrundes des Besitzes (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) unbedingt erforderlich, da in vielen Fällen nur der Eigentümer die Bewirtschafter seiner Flächen kennt.

Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b

Für den Informationsbedarf der Stadtstaaten Berlin und Bremen genügt ein vierjähriger Turnus der Bodennutzungserhebung. Für Bundesergebnisse kann die geringe Masse dieser beiden Stadtstaaten in den Zwischenjahren hinzugeschätzt werden.

Zu Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe a

Der Erhebungsrhythmus der totalen Gemüseanbauerhebung und Zierpflanzenerhebung wird an den durch das 1. Statistikbereinigungsgesetz bewirkten Erhebungsturnus der Bodennutzungserhebung von vier Jahren angeglichen. Es wird dadurch eine Kollision der totalen Bodennutzungserhebung mit einer totalen Gemüseanbauerhebung vermieden, die anderenfalls 1987 zu erwarten wäre.

Zu Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe b

Auf die repräsentativen Zwischenzählungen bei der Gemüseanbauerhebung wird für die Stadtstaaten Berlin und Bremen verzichtet.

Zu Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe a

Die Streckung der Periodizität entlastet die Auskunftspflichtigen und ist auch gerechtfertigt, weil der erfragte Bestand keinen so großen Schwankungen unterworfen ist, daß ein unzumutbarer Informationsverlust eintreten würde.

Zu Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe b

Es reicht aus, die Baumschulerhebung in den Stadtstaaten Berlin und Bremen nur alle vier Jahre durchzuführen, da bedeutende Baumschulen hier kaum vorkommen.

Zu Artikel 5 Nr. 4

Die Landwirtschaft in den Stadtstaaten Berlin und Bremen hat, bezogen auf die Landwirtschaft des gesamten Bundesgebietes, nur eine geringe Bedeutung. Die Schätzung der Ernteerträge läßt sich auch ohne Beteiligung dieser Stadtstaaten durchführen.

Zu Artikel 5 Nr. 5

Notwendige Folgeänderung aufgrund der Änderung in Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2

Der Erhebungszeitraum bei der Pferdezahl wird auf zwei Jahre verlängert, da die Ergebnisse von geringer agrarwirtschaftlicher und agrarstruktureller Bedeutung sind.

Die untere Erfassungsgrenze fällt weg, da sie bei der Erhebung vielfach Zuordnungsschwierigkeiten verursacht.

Zu Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe b

Auf die Zählung der Bienenvölker wird verzichtet. Es kann auf die Ergebnisse der Imkerverbände zurückgegriffen werden.

Zu Artikel 7

Die Erhebung der Arbeitskräfte in der Forstwirtschaft ist mit erheblichen methodischen Schwierigkeiten verbunden. Die Erbringung der erforderlichen Unterlagen stößt bei den forstwirtschaftlichen Betrieben wegen des flexiblen und oft kurzfristigen Einsatzes von Arbeitskräften auf Schwierigkeiten. Der Aussagewert der Statistik ist dadurch eingeschränkt. Die Statistik sollte daher ganz entfallen.

Zu Artikel 8 Nr. 1

Die Statistik erfaßt vierteljährlich die Bestände und Bestandsveränderungen an Rohholz und Erzeugnissen des holzbearbeitenden Gewerbes. Die Erfassung geht erheblich über die in den übrigen, z. T. wesentlich bedeutenderen Wirtschaftszweigen erhobenen Tatbestände hinaus.

Die Statistik der Bestände und Bestandsveränderungen wird daher zur Entlastung der Berichtspflichtigen gestrichen.

Zu Artikel 8 Nr. 2 und 3

Notwendige Folgeänderungen

Zu Artikel 9

Da die Stellung im Erwerbsleben und Beruf von der Versorgungsverwaltung zum Zeitpunkt der Antragstellung des Behinderten auf Anerkennung einer Behinderteneigenschaft erfaßt wird, verliert diese Angabe rasch an Aktualität — vor allem deswegen, weil die Mehrzahl der Behinderten in fortgeschrittenem Lebensalter steht. Eine zuverlässige Aktualisierung wird als nicht durchführbar angesehen.

Die Merkmale werden daher gestrichen.

Zu Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe a

Die Änderung dient der Anpassung an den derzeitigen Stand, da die erste Zählung dieser Art erst 1982 stattfinden konnte und die nächste Zählung erst 1986 stattfinden sollte.

Zu Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe b

Diese Änderung dient der terminologischen Verbesserung. Sie begrenzt darüber hinaus die zu erhebenden Maßnahmearten auf die genannten vier Arten.

Zu Artikel 10 Nr. 1 Buchstabe c

Die Erhebung wird mit ihrem jährlichen Teil auf eine 4-Jahres-Periode umgestellt. Durch die Einfügung „haupt- und nebenberuflich“ wird verhindert, daß auch die große und kaum erfaßbare Zahl der ehrenamtlichen Mitarbeiter in die Erhebung einbezogen wird.

Zu Artikel 10 Nr. 2

Die Änderung enthält eine genauere Regelung hinsichtlich der zur Auskunft verpflichteten Stellen (Satz 1) sowie der Meldewege (Satz 2).

Zu den zur Auskunft verpflichteten Stellen sollten einerseits neben den Jugendämtern auch Gemeinden gehören, und zwar diejenigen, in denen kein Jugendamt eingerichtet ist. Andererseits würde bei den freien und privatgewerblichen Trägern eine Erfragung der Angaben zu § 4 Nr. 2 und 3 eine Auswei-

tung der Buchführung und damit einen erheblich gesteigerten Verwaltungsaufwand auslösen. Diese zusätzliche Belastung wird als nicht vertretbar angesehen. Die totale Berichtspflicht dieser Träger ist nicht erforderlich.

Die Qualität und die Vollständigkeit der Statistik hängen ganz wesentlich davon ab, daß die Erhebungsunterlagen über die Jugendämter laufen, die allein imstande sind, die Vollständigkeit zu kontrollieren. Dies muß auch für die Auskünfte gelten, die die Gemeinden ohne eigenes Jugendamt, die Träger der freien Jugendhilfe und die privatgewerblichen Träger geben. Eine dem vorgesehenen Satz 2 von § 5 Abs. 1 Nr. 3 analoge Bestimmung enthielt auch schon § 4 der Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Struktur des Personals in der Jugendhilfe vom 23. August 1974 (BGBl. I S. 2084).

Zu Artikel 11 Nr. 1 Buchstabe a

Ingenieurschulen und in der Regel auch Höhere Fachschulen wurden in den Hochschulbereich übergeführt und sind in § 2 Nr. 1 erfaßt. Soweit in Einzelfällen noch Höhere Fachschulen bestehen, sind sie keine Hochschulen.

Die gesonderte Erfassung der Studentenwohnheime (§ 2 Nr. 5) sowie die Erfassung der Gebäude und Räume der Studentenwerke (§ 2 Nr. 6) werden gestrichen, da ausreichende Informationen durch eigene Erhebungen der Studentenwerke gewonnen werden.

Zu Artikel 11 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 Buchstaben a, c, d, f, Nr. 6 Buchstabe a, Nr. 7, 8, 10 und 11

Notwendige Folgeänderungen aufgrund der Streichungen in Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Artikel 11 Nr. 2 Buchstabe b

Die Erhebung der Tutoren ist zu streichen. Dieser Personenkreis unterliegt einer sehr starken Fluktuation, so daß die statistische Erfassung schwierig und daher lückenhaft ist.

Zu Artikel 11 Nr. 2 Buchstabe e

Die Raumbestandserhebungen dienen in erster Linie der Feststellung der vorhandenen Studienplatzkapazität und des Ausbaubedarfs im Rahmen des bundesweit festgelegten Ausbauprogramms im Hochschulbereich. Auf sie kann bei denjenigen Hochschuleinrichtungen verzichtet werden, die nicht in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau einbezogen und deswegen nicht für die Hochschulplanung relevant sind (z. B. Verwaltungsfachhochschulen, einzelne Hochschulen in freier Trägerschaft).

Zu Artikel 11 Nr. 3 und 4 Buchstabe a

Klarstellende Formulierungsänderungen.

Zu Artikel 11 Nr. 4 Buchstabe b

Die Auswertung ist für Statistik und Hochschulplanung ohne wesentliche Bedeutung.

Zu Artikel 11 Nr. 5

In der Erhebung bei Schülern der Abschlußklassen an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II kann auf die Merkmale „Studienort“ und „Berufsziel“ im Hinblick auf den geringen Aussagewert der Ergebnisse verzichtet werden.

Zu Artikel 11 Nr. 6 Buchstabe b

Das Merkmal „Wohnsitze“ ist in Verbindung mit dem Erhebungstatbestand (Beurlaubung bzw. Exmatrikulation) ohne Bedeutung. Es kann daher gestrichen werden.

Zu Artikel 11 Nr. 6 Buchstabe c

Auf Aussagen über die Ausstattung von Gebäuden und Räumen kann verzichtet werden, soweit es sich nicht um solche für den naturwissenschaftlichen Bereich handelt.

Zu Artikel 11 Nr. 6 Buchstaben d und e

Die Änderungen der Nummern 3 und 4 verbinden die Promotionsstatistik mit der allgemeinen Prüfungsstatistik und bringen dadurch Erleichterungen im Vollzug.

Zu Artikel 11 Nr. 9 Buchstabe a

Die tief gegliederten Daten über das technische, Verwaltungs- und sonstige Personal (§ 6) sind nur alle drei Jahre erforderlich.

Die Erhebung der Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen (§ 8 Abs. 5) belastet die Hochschulen besonders stark. Die Verlängerung des Erhebungszeitraums auf drei Jahre ist vom Informationsbedürfnis her vertretbar.

Zu Artikel 11 Nr. 9 Buchstaben b und c

Notwendige Folgeänderungen

Zu Artikel 11 Nr. 9 Buchstabe d

Da nach der Ersterhebung der Gebäude und Räume ohnehin nur noch ein Änderungsdienst erfolgt, muß auf den Hinweis der Periodizität für eine Totalerhebung bei § 8 Nr. 2 verzichtet werden.

Im übrigen notwendige Folgeänderung aufgrund der Streichungen in Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Artikel 11 Nr. 12

Die Abfassung des Berichtes des Ausschusses für die Hochschulstatistik und dessen Abstimmung zwi-

schen den Vertretern im Ausschuß erfordert einen erheblichen Arbeitsaufwand. Eine Verlängerung des Berichtstermines auf vier Jahre bedeutet eine spürbare Entlastung sowohl für das Statistische Bundesamt als auch für die Mitglieder des Ausschusses.

Zu Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe 1 Doppelbuchstabe aa

Die Erhebungen bei den sonstigen juristischen Personen erfordern einen beträchtlichen Aufwand, ohne daß bisher die Nutzung dieser Statistik erkennbar geworden ist. Die Statistik kann daher entfallen.

Zu Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und dd bis ff, Nr. 2, 4, 7 Buchstaben b und c, Nr. 8 Buchstabe a Doppelbuchstaben bb und cc, Buchstabe b, Nr. 9 Buchstabe a

Notwendige Folgeänderungen

Zu Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Die Beschränkung der Statistik auf die staatlichen und kommunalen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen der Bereiche „Versorgung und Verkehr“ dient der Anpassung des Gesetzes an die Praxis. Wegen fehlender Arbeitskapazitäten werden z. Z. die Jahresabschlüsse aus den übrigen Wirtschaftsbereichen nicht erfaßt.

Zu Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Die Statistik über die Verpflichtungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) und die RVO-Ermächtigung zu ihrer Ausgestaltung werden gestrichen, da ein Informationsbedürfnis bisher nicht offenbar geworden ist.

Bei der Streichung der Statistik des Vermögens (§ 2 Abs. 2 Nr. 4) handelt es sich um eine formelle Bereinigung des Gesetzes über die Finanzstatistik, weil die Vermögensstatistik bisher nicht erhoben wurde, noch beabsichtigt ist, eine solche zu erheben. Die methodischen Schwierigkeiten der Bewertung usw. wären für die Einführung einer Vermögensstatistik so schwierig, daß das Informationsinteresse an einer solchen Statistik den damit verbundenen Verwaltungsaufwand nicht rechtfertigt.

Zu Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc, Nr. 3 bis 6, Nr. 7 Buchstabe a, Nr. 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Nr. 9 Buchstabe b

Notwendige Folgeänderungen

Zu Artikel 12 Nr. 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Auf die Gliederung nach Berufen kann verzichtet werden, weil für Personalplanungen die bereits vorliegende detaillierte Untergliederung des Personals nach Aufgabengebieten viel geeigneter ist. Hinzu kommt, daß diese Untergliederung sehr hohe Kosten verursachen würde.

Zu Artikel 12 Nr. 8 Buchstabe c

Notwendige Folgeänderung

Zu Artikel 12 Nr. 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd

Die Personalwechselstatistik wird gestrichen, da sie einen großen Arbeitsaufwand mit sich bringt, der auch nicht im Verhältnis zur Qualität der Ergebnisse steht.

Zu Artikel 13 Nr. 1

Auf die Erbschaftsteuerstatistik kann wegen ihrer generell geringen Aussagekraft nach 1978 verzichtet werden, da bis dahin bereits die Auswirkungen der Erbschaftsteuerreform von 1974 verfolgt werden konnten. Dies war schon bei der Begründung zum 1. Statistikbereinigungsgesetz festgestellt worden.

Zu Artikel 13 Nr. 2 und 3

Notwendige Folgeänderungen

Zu Artikel 14 Nr. 1

Die Unternehmensstatistik nach § 2 kann ohne wesentlichen Informationsverlust auf einen zweijährigen Erhebungsabstand umgestellt werden. Damit ist eine erhebliche Entlastung der Auskunftspflichtigen und der Statistischen Ämter verbunden.

Lediglich die Anzahl und Länge der betriebenen Linien im Verkehr mit Kraftfahrzeugen nach Verkehrsart und Verkehrsform ist jährlich zu erheben, damit bei Wegfall der Angabe der Personen-Kilometer in § 3 eine Basis für die notwendige Schätzung durch die Statistischen Landesämter vorhanden ist.

Zu Artikel 14 Nr. 2

Bei der Ermittlung der „Personen-Kilometer“ sind die Auskunftspflichtigen eindeutig überfordert. Die Angaben sind überwiegend unrichtig und müssen bei der Überprüfung unter Zugrundelegung von Durchschnittswerten regelmäßig korrigiert werden. Unter diesen Umständen sollten die Zahlen — wenn auf dieses Merkmal nicht verzichtet werden kann — von den erhebenden Stellen generell auf Schätzbasis ermittelt werden.

Zu Artikel 15

Durch Einfügen einer jährlichen Erhebung soll über eine Beteiligung der für die Länder wichtigsten Fremdenverkehrsgemeinden an den Statistiken der Beherbergung im Reiseverkehr eine umfassendere und für die Bundesländer ausreichende Darstellung von Struktur und Entwicklung des Fremdenverkehrs in regionaler und sektoraler Gliederung ermöglicht werden.

Zu Artikel 16 Nr. 1

Es ist nicht mehr erforderlich, neben der monatlich durchzuführenden Statistik der Preise für Leistungen im Gastgewerbe, die seit Verkündung des 1. Statistikbereinigungsgesetzes dreijährlich (vorher jährlich) durchzuführende erweiterte Statistik für Zwecke regionaler Preisvergleiche weiterhin zu erheben. Die dreijährliche erweiterte Erhebung ist mit einem beträchtlichen Erhebungsaufwand verbunden; darüber hinaus ist davon auszugehen, daß die Entwicklung der Gastgewerbepreise in verbesserter Form anhand der Ergebnisse der monatlichen Erhebungen in ausgewählten Großstädten dargestellt werden kann.

Zu Artikel 16 Nr. 2

Um § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik auch weiterhin durch Rechtsverordnung ändern zu können, bedarf es der in Nummer 2 enthaltenen Bestimmung.

Zu Artikel 17

Bei allen Befragungen zu statistischen Zwecken wird das Ziel der Erhebung gefährdet, wenn den Rechtsbehelfen gegen einen Heranziehungsbescheid aufschiebende Wirkung zukommt und Zweifel bestehen, ob eine Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO rechtlich zulässig ist. Bei allen Statistiken kann das Ergebnis verfälscht werden, wenn ein Teil der Auskunftspflichtigen, die zu einer Befragung herangezogen werden, hiergegen Rechtsbehelfe einlegt und die Erteilung

der Auskünfte wegen der aufschiebenden Wirkung erst verspätet — im Zweifel erst nach Auswertung der Statistiken — durchgesetzt werden kann. Ob ein Heranziehungsbescheid nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sofort vollziehbar erklärt werden kann, ist zweifelhaft. In der Rechtsprechung wird die Ansicht vertreten, daß das Erfordernis, eine Statistik rechtzeitig durchzuführen, zur individuellen Anordnung des sofortigen Vollzugs nach dieser Vorschrift nicht ausreicht. Diese Entscheidung soll vielmehr gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO dem Gesetzgeber vorbehalten sein. Die Unsicherheit soll dadurch ausgeräumt werden, daß in das Bundesstatistikgesetz selbst eine entsprechende Vorschrift aufgenommen wird.

Zu Artikel 18

Diese Vorschrift ermächtigt die zuständigen Bundesminister zur Neubekanntmachung der in diesem Gesetz geänderten Gesetze.

Zu Artikel 19

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 20

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Bestimmung des Stichtages „1. Januar 1983“ empfiehlt sich, weil aus erhebungstechnischen Gründen ein Stichtag innerhalb des Jahres erhebliche Probleme nach sich zieht.

Stellungnahme der Bundesregierung

1. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Das Ziel des Gesetzentwurfs, die amtliche Statistik zu vereinfachen und zu reduzieren, um eine Entlastung von statistischen Auskunftspflichten herbeizuführen, wird von der Bundesregierung unterstützt. Sie ist jedoch der Auffassung, daß die Gesetzesvorlage den Informationsbedarf der Länder in den Vordergrund stellt, ohne Bundesinteressen genügend zu berücksichtigen. Die Bundesregierung hat daher einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt, der von Bundeszwecken ausgeht, der aber auch Länderinteressen mitberücksichtigt.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 — Gesetz über Umweltstatistiken

1. Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Im Bereich der Energie- und Wasserversorgung fallen Abfälle an, die im Hinblick auf ihre Behandlung und Beseitigung außerordentlich problematisch sind. Außerdem verdient dieser Bereich besondere Beachtung, da sich hier verstärkt Maßnahmen zur Emissionsminderung in anderen Medien (z. B. Luftreinhaltung) auf den Abfall auswirken.

Der Schadstoffcharakter der im Baugewerbe anfallenden Abfälle ist gering, jedoch ist eine weitere Erfassung erforderlich, da die großen Abfallmengen ein wichtiges Datum für die Planung von Beseitigungskapazitäten darstellen.

Die mit der Einschränkung des Berichtskreises verbundene Entlastung von Betrieben ist grundsätzlich zu begrüßen, der damit einhergehende Informationsverlust kann aber nicht ausgeglichen werden, so daß auf das Einbeziehen der Bereiche Energie- und Wasserversorgung sowie Baugewerbe nicht verzichtet werden kann.

2. Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Nummer 6

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

3. Zu Nummer 1 Buchstabe b

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates — soweit dieser die Einschränkung der Wirtschaftsbereiche des Produzierenden Gewerbes als Erhebungsbereich (§ 2 Abs. 2) betrifft — aus den unter 1. genannten Gründen nicht zu.

Der Streichung des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Umweltstatistiken stimmt die Bundesregierung zu.

4. Zu Nummer 2

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Änderung des Erfassungsrhythmus würde es den Nutzern der Statistik nur noch in vierjährigem Abstand erlauben, sich einen Gesamtüberblick über die Abfallsituation zu verschaffen. Dieser Zeitraum erscheint bei Beachtung der noch für die Zukunft zu erwartenden Änderung in Struktur und Niveau der Abfallbeseitigung zu lang. Auskunftspflichtig sind überwiegend staatliche Stellen, so daß die Entlastung anders als bei Betrieben der privaten Wirtschaft zu beurteilen ist.

Die Bundesregierung ist allerdings ebenfalls der Auffassung, daß die Belastung der Auskunftspflichtigen durch diese Statistik auf das unbedingt Erforderliche beschränkt werden sollte. Sie wird dazu in ihrem Gesetzentwurf einen geeigneten Vorschlag unterbreiten.

5. Zu Nummer 3 Buchstabe b

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Bei einer Erfassung der Bereiche Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Krankenhäuser liegt der vorgeschlagene Umfang des Berichtskreises unter der Gesamtzahl der bisher in diesem Bereich befragten Betriebe. Die Vorschrift würde somit die Statistischen Landesämter zu einem aufwendigen Auswahlverfahren zwingen. Im übrigen wird auf die unter 1. vorgelegte Begründung verwiesen.

6. Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Gesamtzahl der erfaßten Betriebe liegt gegenwärtig knapp unter 52 000, aus Gründen der Praktikabilität sollte es daher bei der bisherigen Obergrenze verbleiben.

7. Zu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Ergebnisse der bisherigen Erhebungen zeigen einen deutlichen Wandel in der betrieblichen Wasserwirtschaft, der sich sowohl auf die Gewinnung von Grund- und Oberflächenwasser als auch auf den verstärkten Einsatz von Verfahren der Mehrfach- und Kreislaufnutzung bezieht. Im Hinblick auf die konkurrierenden Ansprüche an die Wasservorkommen ist eine möglichst kontinuierliche Beobachtung der Nutzung durch Industrie und Energiewirtschaft unbedingt erforderlich.

Die Erhebungen werden in ihrem Kern (Mengenerfassung) seit mehr als 20 Jahren durchgeführt, so

daß die auskunftspflichtigen Betriebe ihre Aufzeichnungen auf die statistischen Anforderungen ausgerichtet haben. Außerdem führte die Einführung von verkürzten und vereinfachten Fragebogen zu einer wesentlichen Entlastung der Auskunftspflichtigen. Diese Rationalisierungsmaßnahmen kamen annähernd 85 v. H. der befragten Betriebe zugute.

Die Bundesregierung ist allerdings ebenfalls der Auffassung, daß die Belastung der Auskunftspflichtigen sowie der Statistischen Ämter durch diese Statistik auf das unbedingt Erforderliche beschränkt werden sollte. Sie wird dazu in ihrem eigenen Gesetzentwurf einen geeigneten Vorschlag unterbreiten.

8. Zu Nummer 4 Buchstabe b

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

9. Zu Nummer 5

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Bei den Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung sind ausgeprägte Änderungsprozesse der betrieblichen Wassergewinnung, Nutzung und Ableitung erkennbar, so daß eine kürzerfristige Beobachtung dieses auch mengenmäßig bedeutsamen Bereichs erforderlich ist.

Die Bundesregierung ist allerdings ebenfalls der Auffassung, daß der Turnus bei dieser Statistik verlängert werden kann. Sie wird dazu einen geeigneten Vorschlag unterbreiten.

10. Zu Nummer 7

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Artikel 2 — Gesetz über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Bundesrat stützt seinen erneuten Antrag auf Streichung der Textilfachstatistik darauf, daß die Statistik des Produzierenden Gewerbes ausreichende Informationen zur Beurteilung der Lage in diesem Wirtschaftszweig biete.

Die im Rahmen der Statistik des Produzierenden Gewerbes für den Bereich der Textilindustrie anfallenden Daten reichen jedoch aus textilfachlicher Sicht zur Einschätzung der Entwicklung in diesem Wirtschaftszweig nicht aus. Die Textilindustrie ist von Marktstörungen besonders bedroht. Um das Vorliegen von derartigen Störungen und die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen beurteilen zu können, die nach den im Rahmen des Welttextilabkommens geschlossenen Selbstbeschränkungsabkommen ergriffen werden können, werden amtliche, schnell verfügbare Statistiken benötigt. Sie müssen aktuelle Daten über die Produktion sensibler Artikel sowie den Lagerbestand auf den verschiedenen Pro-

duktionsstufen enthalten. Bei Preisprüfungsverfahren im Rahmen von Einfuhren aus Staatshandelsländern müssen Anhaltspunkte über inländische Werkabgabepreise in monatlichen Abständen sowie Beginn und Umfang der „Marktstörung“ ermittelt werden. Darüber hinaus kann den Verpflichtungen zur Meldung von Produktionsmengen und -kapazitäten (Maschinenbestand etc.) an internationale Organisationen wie die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Paris (OECD), die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, Wien (UNIDO), oder den Internationalen Baumwollberatungsausschuß (ICAC) und im Bereich der EG nur auf der Grundlage der Textilfachstatistik nachgekommen werden. Im Rahmen der EG-Industriepolitik sind zuverlässige und aktuelle statistische Informationen über die Inlandsproduktion notwendig, die den stark mittelständisch strukturierten Unternehmen der Textilindustrie als Grundlage dienen, sich auf die jeweilige Marktentwicklung einstellen und die erforderlichen Anpassungen vornehmen zu können. Diesem Ziel auf Gemeinschaftsebene würde eine Beseitigung der Textilfachstatistik in der Bundesrepublik Deutschland zuwiderlaufen.

Letztlich ist darauf hinzuweisen, daß die Textilfachstatistik aufgrund der Beschlüsse des Vermittlungsausschusses zum Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe durch ein entsprechendes Änderungsgesetz vom 22. Juni 1976 bereits soweit wie möglich verkürzt und gestrafft worden ist.

Zu Artikel 3 — Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

1. Zu Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und bb

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zur Berechnung und hinreichenden Absicherung der derzeitigen Produktionsindizes sind ausgewählte Fortschreibungsreihen auch für den Fertigungsbau erforderlich.

2. Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

3. Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu. Sie hält jedoch die vierteljährliche Erfassung der Auftragsbestände und der Gesamtproduktion der Fertigbaubetriebe für unverzichtbar.

Insbesondere bei der vierteljährlichen Gesamtproduktion, bei der Fertigbauteile teilweise von Betrieben des verarbeitenden Gewerbes gemeldet werden, kann auf die entsprechenden Produktionsdaten der Baubetriebe nicht verzichtet werden, um möglichst vollständige Daten auch für die gesamte Fertigteilproduktion zu erhalten.

4. Zu Buchstabe c

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

5. Zu Buchstabe d

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Mit der Neugestaltung der Statistik im Produzierenden Gewerbe ist der im Hinblick auf Modernisierung und Energieeinsparung wachsenden Bedeutung des Ausbaugewerbes durch Einführung von gesonderten monatlichen und jährlichen Erhebungen Rechnung getragen worden.

Gleichwohl ist die Datenbasis für das Ausbaugewerbe, das allein ein Drittel des Bauvolumens darstellt, verglichen mit der des Bauhauptgewerbes angesichts seines Gewichts im Baugeschehen eher noch zu schmal. Sie sollte nicht weiter eingeschränkt werden. Die Jahreserhebung für Betriebe stellt eine wichtige Ergänzung der nur auf eine geringe Auswahl beschränkten monatlichen Erhebung dar. Sie gewährleistet eine möglichst zeitnahe Abstimmung für den Monatsbericht, ohne die eine Berichtskreisaktualisierung und damit eine zuverlässige Konjunkturbeobachtung des Ausbaugewerbes nicht möglich ist. Die Angaben aus der jährlichen Unternehmenserhebung liegen dagegen erst viel später vor, weil darin Angaben des Jahresabschlusses erfragt werden. Die Erfassung des Vorjahresumsatzes ist wegen des integrierten Gesamtsystems der Statistiken im Produzierenden Gewerbe entsprechend der Fragestellung im verarbeitenden Gewerbe und im Bauhauptgewerbe erforderlich.

Zu Artikel 4 — Gesetz über die Lohnstatistik**1. Zu Nummer 1**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Nach der EG-Richtlinie über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen über die Verdienste der ständig beschäftigten Arbeiter und der Saisonarbeiter in der Landwirtschaft, die in Kürze im Amtsblatt der EG veröffentlicht wird, sind die Ergebnisse dieser Statistik künftig nach Größenklassen der Betriebe (anhand der Zahl der Beschäftigten) darzustellen.

2. Zu Nummer 2

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Gegen eine Einschränkung der Lohnstatistik haben sich die Sozialpartner bereits während der Beratungen des 1. Statistikbereinigungsgesetzes ausgesprochen. Insbesondere die Arbeitgeber, die ja die Belasteten sind, fordern weiterhin mit Nachdruck die Beibehaltung der gegenwärtigen Periodizität der Lohnstatistik. Das hat die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeber in ihren Schreiben vom 9. Juni 1982 an die Vorsitzenden der Bundesratsaus-

schüsse für Innere Angelegenheiten, Wirtschaft und Finanzen zum Ausdruck gebracht.

Auch der DGB und andere Benutzer dieser Statistik, wie Forschungsinstitute und Wissenschaftler sprechen sich gegen den Kürzungsvorschlag des Bundesrates aus.

Im übrigen hält es die Bundesregierung wegen des besonderen Ranges, den sie der Tarifautonomie beimißt, für notwendig, die von den Tarifvertragsparteien benötigten aktuellen Informationen auch weiterhin zur Verfügung zu stellen.

Zu Artikel 5 — Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung**1. Zu Nummer 1 Buchstabe a**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu. Sie wird ihn bei einer Änderung des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung berücksichtigen.

2. Zu Nummer 1 Buchstabe b

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Erhebungen nach § 4 Abs. 1 sind in den bisherigen Zeitabständen für die betriebliche Zuführung der Bodennutzungserhebung, der Viehzählung und der landwirtschaftlichen Arbeitskräfteerhebung im Rahmen der Agrarberichterstattung erforderlich. Durch die vorgeschlagene Sonderregelung für die Länder Bremen und Berlin könnte die Agrarberichterstattung in diesen Ländern nicht mehr im zweijährigen Turnus gemäß § 3 Abs. 2 des Agrarberichterstattungsgesetzes durchgeführt werden.

Die bestehende Fassung räumt den Stadtstaaten bereits eine Ausnahme ein: In den Flächenstaaten werden die Erhebungen jährlich durchgeführt, in den Stadtstaaten nur alle zwei Jahre. Nach der vorgeschlagenen Regelung müßte Hamburg wie die Flächenstaaten jährliche Erhebungen durchführen. Der bisherige zweijährliche Turnus ist jedoch ausreichend.

Die Möglichkeit, es nur für Hamburg bei dem bisherigen zweijährlichen Turnus zu belassen, im übrigen aber die Vorschläge des Bundesrates aufzugreifen, wäre keine Alternative zum geltenden Gesetz. Sie hätte zur Folge, daß in den einzelnen Bundesländern drei verschiedene Periodizitäten zu beachten wären (jährliche Erhebung in den Flächenstaaten, zweijährige in Hamburg und vierjährige in Bremen und Berlin). Damit würde der Erhebungsumfang nie mit dem des Vorjahres übereinstimmen. Eine zuverlässige Erfassung der jährlichen Veränderung der Zahl der Betriebe im Bundesgebiet, die zur Beurteilung des Strukturwandels in der Landwirtschaft unerlässlich ist, wäre dann nicht mehr möglich.

3. Zu Nummer 2 Buchstabe a

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Ein vierjähriger Abstand für die totale Gemüseanbauerhebung ist zu groß um die Anbauentwicklung ausreichend zu erfassen. Die Anbauschwankungen sind bei Gemüse stärker als bei anderen landwirtschaftlichen Kulturarten.

Außerdem wird bei der allgemeinen Gemüseanbauerhebung zusätzlich der Anbau von Zierpflanzen erhoben. Auch im Zierpflanzenanbau gibt es starke Anbauschwankungen. Wegen der wirtschaftlichen Bedeutung des Zierpflanzenanbaus — der Produktionswert ist größer als für Zuckerrüben — kann eine Verschlechterung der Anbaustatistik nicht hin genommen werden. Stichprobenerhebungen sind aufgrund der geringen Zahl der überwiegend speziell ausgerichteten Betriebe nicht möglich.

Der Einsparungseffekt einer Periodizitätsverlängerung ist wegen der geringen Zahl der Auskunftspflichtigen (Gemüse 40 000, Zierpflanzen 20 000) unbedeutend. Wegen des geringen Erhebungsumfanges dürfte die Überschneidung mit der Bodennutzungserhebung 1987 auch keine zu große Arbeitsbelastung für die durchführenden Stellen bedeuten.

4. Zu Nummer 2 Buchstabe b

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu. Sie wird ihn bei einer Änderung des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung berücksichtigen.

5. Zu Nummer 3 Buchstabe a

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie hält jährliche Informationen über das inländische Produktionspotential an Baumschulerzeugnissen für unerlässlich, da sie als Grundlage für die Feststellung des Importbedarfs, für marktpolitische Maßnahmen und als Grundlage für Rechtsakte auf EG- und nationaler Ebene dienen.

6. Zu Nummer 3 Buchstabe b

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Da die Baumschulflächen allgemein erhoben werden, bestehen für Bremen und Berlin im Vergleich zu anderen Ländern keine zusätzlichen Erschwerisse bei der Durchführung der Erhebungen. Die Baumschulfläche der beiden Länder ist größer als die des Saarlandes. Bei rd. 50 Auskunftspflichtigen in beiden Ländern dürften sich durch eine Periodizitätsverlängerung keine nennenswerten Einsparungen ergeben.

7. Zu Nummer 4

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu. Sie hat eine entsprechende Regelung für eine Änderung des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vorgesehen.

8. Zu Nummer 5

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu. Sie wird ihn bei einer Änderung des

Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung berücksichtigen.

Zu Artikel 6 — Viehzählungsgesetz

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates zu.

Zu Artikel 7 — Gesetz über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie hält die Arbeitskräfteerhebung in der Forstwirtschaft aus forstpolitischen Gründen für unverzichtbar. Die Statistik ist eine wichtige Quelle zur Beurteilung der Beschäftigungslage und der Produktivitätsentwicklung in der Forstwirtschaft. Die Ergebnisse sind auf Bundesebene plausibel. Methodische Schwierigkeiten gibt es auch bei den Beschäftigtenstatistiken anderer Wirtschaftsbereiche.

Die Bundesregierung wird jedoch in ihrem eigenen Entwurf eines Statistikbereinigungsgesetzes Vorschläge zur Entlastung der durchführenden Stellen vorlegen.

Zu Artikel 8 — Gesetz über eine Holzstatistik

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Nach ihrer Auffassung kann auf die Statistik der Bestände und Bestandsveränderungen an Rohholz und Holzbearbeitungserzeugnissen in Erzeugerbetrieben nicht verzichtet werden. Die Ergebnisse der vierteljährlichen Erhebung sind notwendige Informations- und Entscheidungshilfen insbesondere für die Einschlagsplanung der Forstwirtschaft und für das Marktverhalten der Forstwirtschaft, der Holzindustrie, des Holzbinnenhandels und Holzaußenhandels. Die Datenbasis wird zugleich auch für handelspolitische Maßnahmen, für die Beurteilung der Kriterien zur Anwendung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes in der Forstwirtschaft (z. B. in Kalamitäts- und Schneebruchfällen wie 1981) und für Zwecke des Ernährungssicherstellungsgesetzes benötigt. Die Holzmarktberichterstattung der hiermit befaßten Fachorganisationen und die ständige Berichterstattung der Bundesrepublik Deutschland an internationale Organisationen baut wesentlich mit auf den Daten der Holzstatistik auf. Auch für den Abschluß von Handelsverträgen und für Zwecke der Sicherung der Holzversorgung ist die Holzstatistik im bisherigen Umfang von Bedeutung.

Die Datenbasis ist im bisherigen Umfang somit für die deutsche Holzwirtschaft und Forstwirtschaft auch zur Einschätzung ihrer Wettbewerbsposition erforderlich. Die Holzwirtschaft ist mit einem Jahresumsatz von nahezu 100 Mrd. DM, über 66 000 Betrieben und über 740 000 Beschäftigten eine wichtige mittelständische Branche der gewerblichen Wirtschaft.

Die Notwendigkeit der Statistik in ihrem bisherigen Umfang wird auch von den holzwirtschaftlichen Verbänden bestätigt.

Zu Artikel 9 — Schwerbehindertengesetz

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Darüber hinaus sieht sie in ihrem eigenen Gesetz-entwurf weitere Kürzungen und Modifizierungen zur Statistik über die Durchführung von Maßnahmen zur Rehabilitation vor.

Zu Artikel 10 — Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung und der Jugendhilfe

1. Zu Nummer 1 Buchstabe a

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu. Sie ist jedoch der Auffassung, daß der Beginn der Erhebungen im Rahmen der Inkraft-tretensbestimmungen geregelt werden sollte.

2. Zu Nummer 1 Buchstabe b

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Das 1. Statistikbereinigungsgesetz sieht die unein-geschränkte Erfassung aller Maßnahmen der Ju-gendarbeit vor. Die Bundesregierung ist der Auffas-sung, daß aus jugendpolitischer Sicht an dieser Re-gelung festgehalten werden sollte, weil die vom Bun-desrat vorgeschlagene gesetzliche Einengung kei-nen vollständigen Überblick über diesen wichtigen Teilbereich der Jugendhilfe vermitteln würde.

3. Zu Nummer 1 Buchstabe c

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Sie geht jedoch in ihrem Gesetzentwurf über die hier vorgestellten Änderungen hinaus.

Hinsichtlich der Startjahrbestimmung wird auf das zu 1. Gesagte verwiesen.

4. Zu Nummer 2

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu, die kreisangehörigen Gemeinden zur Auskunft zu verpflichten. Die Bundesregierung vertritt jedoch die Auffassung, daß die Einbeziehung der Gemeinden in die Auskunftspflicht nicht für alle Gemeinden ohne eigenes Jugendamt gelten sollte, sondern ausschließlich für diejenigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt, die auch Aufgaben der Ju-gendhilfe erfüllen. In ihren eigenen Gesetzentwurf hat sie einen entsprechenden Änderungsvorschlag aufgenommen.

Die Bundesregierung stimmt jedoch dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu, die Auskunftspflicht der Träger der freien Jugendhilfe und der privatgewerb-

lichen Träger lediglich auf die Erhebungen nach § 4 Nr. 1, 4, 5 und 6 zu erstrecken. Diese Träger werden in erheblichem Umfang mit öffentlichen Mitteln ge-fördert.

Eine statistische Erfassung der Angaben zu § 4 Nr. 2 und 3 bei diesen Trägern ist daher dringend erfor-derlich, und ein völliger Verzicht auf eine Erhebung in diesem Bereich kann nicht akzeptiert werden.

Zu Artikel 11 — Hochschulstatistikgesetz

1. Zu Nummer 1 Buchstabe a

Die Bundesregierung stimmt der Streichung der In-genieurschulen und der Höheren Fachschulen in § 2 Nr. 2 zu, da diese Einrichtungen in der Regel in Hochschulen umgewandelt worden sind und inso-weit durch § 2 Nr. 1 abgedeckt sind. Dagegen ist es im Interesse einer einwandfreien rechtlichen Absi-cherung des Erhebungsbereiches notwendig, neben den Hochschulen auch die sonstigen den Hochschu-len vergleichbaren Einrichtungen des tertiären Sek-tors in die Definition des § 2 Nr. 1 einzubeziehen.

Der Streichung des § 2 Nr. 5 wird nicht zugestimmt, da auch für die Erhebung der Studentenwohnheim-plätze durch die Studentenwerke eine gesetzliche Grundlage notwendig ist.

Dem Vorschlag, die Studentenwerke aus dem Erhe-bungsbereich herauszunehmen (§ 2 Nr. 6), stimmt die Bundesregierung zu.

2. Zu Nummer 2 Buchstabe b

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

3. Zu Nummer 2 Buchstabe e

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Eine überregionale Hochschulplanung setzt einen umfassenden Überblick über alle Hochschulen des Bundesgebietes und ihre personelle und räumliche Ausstattung voraus. Auf eine Einbeziehung der nicht in der Anlage zum Hochschulbauförderungs-gesetz aufgenommenen Hochschuleinrichtungen kann daher nicht verzichtet werden.

4. Zu Nummer 2 Buchstabe f

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Fortführung der Erhebung der Wohnheimplätze ohne gesetzliche Grundlage als Geschäftsstatistik dürfte auch den Studentenwerken wegen der fehlen-den gesetzlichen Handhabe möglicherweise Schwierigkeiten bereiten und damit auch die Bereitstellung der notwendigen Informationen in Frage stellen.

5. Zu Nummer 3

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

6. Zu Nummer 4 Buchstabe a

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

7. Zu Nummer 4 Buchstabe b

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Kenntnis der Ausbildungs- und Berufsverläufe des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals ist unbedingt erforderlich, um Veränderungen im Qualifikationsgefüge und beim Anforderungsprofil des Hochschulpersonals festzustellen.

8. Zu Nummer 5

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie hält die Kenntnis des angestrebten Studienortes und des Berufsziels der Schüler für unabdingbar, um mögliche regional und fachspezifische Ungleichgewichte rechtzeitig zu antizipieren.

9. Zu Nummer 6 Buchstabe b

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

10. Zu Nummer 6 Buchstabe c

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie erkennt zwar an, daß die Notwendigkeit der Erhebung von Ausstattungsmerkmalen von Räumen für bestimmte Fachbereiche im Rahmen der Planung vor Ort nicht von der Hand zu weisen ist; eine evtl. bundesweite Auswertung müßte sich allerdings auf einen reduzierten Merkmalskatalog beschränken.

11. Zu Nummer 6 Buchstaben d und e

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Zusammenlegung der Promotionsstatistik mit der allgemeinen Prüfungsstatistik bedeutet die Halbierung der Periodizitätsspanne für die Promotionsstatistik.

12. Zu Nummer 8

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu. Sie geht hierbei davon aus, daß zentrale Einrichtungen der Hochschulen (z. B. Mensen, Studentenhäuser usw.) — unabhängig vom Nutzer diese Einrichtungen — weiterhin in die Erhebung nach § 8 Nr. 2 einbezogen werden, soweit die Hochschulen als Eigentümer der in Frage stehenden Flächen zur Auskunft verpflichtet sind.

13. Zu Nummer 9 Buchstabe a

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Erfahrungsgemäß würde eine Verlängerung der Periodizität bei der Erhebung des Personals nach § 6

auf drei Jahre eine sachgemäße Beobachtung der — zum Teil sehr starken — Fluktuation dieser für den Hochschulbereich besonders wichtigen Personengruppe sehr erschweren. Aus der Sicht der Bundesregierung wäre deshalb allenfalls eine Verlängerung der Periodizität auf maximal zwei Jahre vertretbar.

Die Statistik nach § 8 Nr. 5 ist Grundlage für viele andere Berechnungen und Planungen. Die hier gewonnenen Informationen stellen die einzige Grundlage für die Beobachtung der starken Schwankungen in der fachspezifischen Ausgabengestaltung der Hochschulen dar. Überdies dient diese Statistik u. a. auch als Grundlage für die Ermittlung der Forschungsausgaben in der Bundesrepublik Deutschland, so daß eine jährliche Erhebung weiterhin notwendig bleibt.

14. Zu Nummer 9 Buchstabe d

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Eine Erhebung der Gebäude und Räume nach § 8 Nr. 2, die ausschließlich auf der Erfassung von Bestandsveränderungen basiert, hätte beispielsweise bei der Neugründung von Hochschulen ebenso Erhebungsschwierigkeiten zur Folge, wie bei der von Zeit zu Zeit notwendigen Anpassung des Merkmalskatalogs an veränderte technische und planerische Erfordernisse (z. B. Einführung neuer DIN-Vorschriften).

Die bisherige Erfahrung zeigt im übrigen, daß die Raumbestandsdateien im regelmäßigen Abstand einer grundsätzlichen Aktualisierung bedürfen. Bei reiner Fortschreibung werden auftretende Fehler immer größer.

15. Zu Nummer 12

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der derzeitige Berichtszeitraum des Ausschusses für die Hochschulstatistik nach § 17 sollte beibehalten werden, da die zweijährige Berichterstattung für eine aktuelle Unterrichtung insbesondere der gesetzgebenden Körperschaften notwendig ist, damit ggf. auch rechtzeitig noch Eingriffe in das laufende Arbeitsprogramm der Statistik möglich sind.

Zu Artikel 12 — Gesetz über die Finanzstatistik*1. Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa*

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Ergebnisse der Statistik werden als Entscheidungshilfe für die Arbeit der Bundesregierung, insbesondere auf dem forschungspolitischen Gebiet benötigt. Im Hinblick auf eine Einschränkung des Verwaltungsaufwandes wird die Bundesregierung in ihrem Entwurf eines Zweiten Statistikbereinigungsgesetzes eine deutliche Anhebung der Abschneidengrenze vorschlagen.

2. Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

3. Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb; Nummern 3 und 6

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates nicht zu.

Sowohl die Statistik der Verpflichtungen als auch die Vermögensstatistik konnten bisher nur wegen der mit ihrer Erhebung verbundenen Schwierigkeiten nicht durchgeführt werden. Die bereitzustellenden Daten sollten jedoch grundsätzlich verfügbar sein; auf die Ermächtigungen zum Erlaß entsprechender Rechtsverordnungen sollte deshalb nicht verzichtet werden.

4. Zu Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die von der nach Berufsgruppen untergliederten Personalstandsstatistik zu liefernden Ergebnisse werden für die Beobachtung der Entwicklung und der Struktur der öffentlichen Bediensteten benötigt. Die Daten sind außerdem zur sachgerechten Wahrnehmung der Gesetzgebungskompetenz für Besoldung und Versorgung für den Gesamtbereich des öffentlichen Dienstes erforderlich, insbesondere für personalwirtschaftliche Berechnungen und Planungen.

5. Zu Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Personalwechselstatistik ergänzt die Daten über den Personalbestand um die für Personalbedarfsberechnungen notwendigen Fluktuationsdaten, die zur Kostenermittlung bei allgemeinen Personalentscheidungen und im Zusammenhang mit der Beendigung und Neubegründung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen benötigt werden. Außerdem werden sie für langfristige Prognosen auf personalwirtschaftlichem Gebiet verwendet.

Zu Artikel 13 — Gesetz über Steuerstatistiken

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Artikel 14 — Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr**1. Zu Nummer 1**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Unternehmen verfügen für unternehmenspolitische Entscheidungen im Absatz- und Produktionsbereich über umfangreiches statistisches Zahlenma-

terial. Die Meldungen für statistische Zwecke erfordern deshalb keinen besonderen Aufwand. Ein um ein Jahr verlängerter Meldezeitraum bedeutet deshalb auch keine nennenswerte Einsparung, zumal die jährliche Berichtspflicht teilweise erhalten bleiben soll. Im übrigen werden die Ergebnisse der Jahreserhebung zur Abgrenzung der Berichtskreise für die kurzfristigen Verkehrsstatistiken und für Berechnungen im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen benötigt. Der mit dem Vorschlag verbundene Informationsverlust steht somit in keinem angemessenen Verhältnis zu den erzielbaren Einsparungen.

2. Zu Nummer 2

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Angaben über Verkehrsleistungen, insbesondere über die insgesamt von den Unternehmen gefahrenen Strecken, sind dringend erforderlich.

Die Bundesregierung wird in ihrem eigenen Entwurf Vorschläge unterbreiten, die für die auskunftspflichtigen Unternehmen leichter zu beantwortende Fragen vorsehen und gleichwohl Anhaltspunkte für die benötigten Leistungsgrößen liefern.

Zu Artikel 15 — Beherbergungsstatistikgesetz

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Bundesregierung hat zwar Verständnis für Versuche der Länder, die durch die neugestaltete Beherbergungsstatistik entstandenen regionalen Informationslücken zu schließen, kann jedoch der vorgeschlagenen Änderung des Beherbergungsstatistikgesetzes nicht zustimmen. So ist vor allem mit dem Vorschlag des Bundesrates die Frage verbunden, ob und inwieweit durch eine teilweise Ausweitung der Berichtspflicht die mit dem neuen Beherbergungsstatistikgesetz herbeigeführte Entlastung bisheriger Berichtspflichtiger rückgängig gemacht wird. Eine Wiederausweitung der Berichtspflicht sollte nach Auffassung der Bundesregierung vermieden werden, zumal Erfahrungen mit der neugestalteten Statistik noch nicht vorliegen. Bei der vorgeschlagenen Änderung wären Definition und Handhabung der in Nummer 2 vorgesehenen Berichtskreisabgrenzung sowie der Zeitpunkt der Kapazitätsangabe überdies klärungsbedürftig. Dies gilt gleichermaßen für den Begriff der Sammelmeldung.

Das Statistische Bundesamt hatte sich im Hinblick auf die von verschiedenen Stellen als wünschenswert bezeichneten weitergehenden Informationen für bestimmte Regionen des Fremdenverkehrs bereiterklärt, die in den Gemeinden für andere als primär statistische Zwecke vorhandenen Daten zusammenzustellen. Die Bundesregierung begrüßt daher die von den Ländern eingeleiteten Bemühungen, zumal dadurch entsprechende Informationen einer zentralen Auswertung zugänglich gemacht werden könnten.

Zu Artikel 16 — Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik**1. Zu Nummer 1**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

2. Zu Nummer 2

Die Bundesregierung hat Bedenken, ob die sog. Entsteinerungsklausel den Voraussetzungen des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 GG für eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen genügt. Sie wird in ihrem eigenen Gesetzentwurf eine Formulierung vorschlagen, die bestimmt, unter welchen Voraussetzungen von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht werden kann.

Zu Artikel 17 — Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß eine Durchbrechung des Grundsatzes der aufschiebenden Wirkung, der eine adäquate Ausprägung der verfassungsrechtlichen Rechtsschutzgarantie ist, nur dann gerechtfertigt ist, wenn überwiegende öffentliche Belange es erfordern, den Rechtsschutzanspruch des einzelnen einstweilen zurückzustellen. Dies muß jedoch die Ausnahme bleiben.

Wegen der erneut — insbesondere von den Statistischen Ämtern — geäußerten Befürchtung, daß die Durchführung statistischer Rechtsvorschriften künftig durch eine zunehmende Zahl von Antwortverweigerungen erschwert werden könnte, sollte die Aufhebung des Suspensiveffekts von Widerspruch und Anfechtungsklage in den weiteren parlamentarischen Beratungen geprüft werden.

Zu Artikel 18 — Neufassung der betroffenen Gesetze

Die Bundesregierung gibt zu erwägen, die Ermächtigung zur Neubekanntmachung der geänderten Gesetze auf die in Artikel 16 vorgesehene Änderung einer Rechtsverordnung auszudehnen.

Zu Artikel 19 — Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel. Es fehlt jedoch eine entsprechende Klausel für eine aufgrund des Gesetzes zu erlassende Rechtsverordnung.

Zu Artikel 20 — Inkrafttreten

Die Bundesregierung hält unterschiedliche Inkrafttretensregelungen für die einzelnen geänderten Rechtsvorschriften für sinnvoll, die jeweils das Ausmaß der erhebungstechnischen Umstellungen berücksichtigen. Sie wird in ihrem eigenen Gesetzentwurf entsprechende Vorschläge vorlegen.

3. Zur Entschließung

Die Bundesregierung hat die Bitte des Bundesrates, alle Statistikvorschriften auf ausreichende Übermittlungsregelungen zu überprüfen, aufgegriffen. Sie wird in ihrem eigenen Entwurf eines Statistikbereinigungsgesetzes entsprechende Vorschläge unterbreiten.

Sie weist jedoch bereits jetzt darauf hin, daß der Grundsatz der statistischen Geheimhaltung gewahrt bleiben muß und nicht durch eine Vielzahl von Übermittlungsvorschriften durchbrochen werden sollte.